

**Satzung
der Stadt Kempten (Allgäu)
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Betrieb und die Nutzung
der Mittags- und Ferienbetreuung an Grundschulen
(Mittags- und Ferienbetreuungsgebührensatzung - MFBGebS)**

Vom

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist und Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden, ist folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die städtischen Mittags- und Ferienbetreuungen an Grundschulen, die in der Anlage der Mittags- und Ferienbetreuungsatzung der Stadt Kempten (Allgäu) genannt sind.

**§ 2
Betreuungsgebühren**

Die Stadt Kempten (Allgäu) erhebt für die Benutzung der städtischen Mittagsbetreuungen und städtischen Ferienbetreuungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung (Betreuungsgebühren).

**§ 3
Schuldner der Betreuungsgebühren**

Schuldner der Betreuungsgebühren sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in der Mittags- und Ferienbetreuung, welche die Betreuung des Kindes in den Einrichtungen veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Schuld

(1) Die Schuld für die Betreuungsgebühr für die Mittagsbetreuung entsteht erstmals zum 01.10. eines jeden Schuljahres, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Kalendermonats und endet entweder zum 31.07. des darauffolgenden Jahres bzw. mit der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(2) Die Schuld für die Betreuungsgebühr für die Ferienbetreuung entsteht bei Anmeldung.

(3) Bei Neuansmeldungen für die Mittagsbetreuung während des laufenden Monats werden die Benutzungsgebühren für den gesamten Monat fällig.

(4) Bei Beendigung des Betreuungsvertrages für die Mittagsbetreuung durch den Schuldner während des laufenden Monats werden keine Teilbeträge zurückerstattet.

(5) Bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsvertrages für die Ferienbetreuung durch den Schuldner werden keine Teilbeträge zurückerstattet. Wird eine gebuchte Ferienbetreuung vollumfänglich nicht in Anspruch genommen, werden die Betreuungsgebühren ebenfalls nicht zurückerstattet.

(6) Werden die Schulen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, so besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren (§ 4 Satz 3 Gebührensatzung).

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Betreuungsgebühren für die Mittagsbetreuung sind monatlich zu entrichten.

(2) Die Betreuungsgebühren für die Ferienbetreuung sind bis spätestens zwei Wochen vor den jeweiligen Ferien zu entrichten.

(3) Die monatlichen Gebühren für die Mittagsbetreuungen sind nach den gebuchten Nutzungszeiten jeweils zum 05. eines Monats im Voraus, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zu bezahlen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Fälligkeit von der Verwaltung verschoben werden.

(4) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres (z. B. bei Zuzug, Nachrücken) entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des Aufnahmemonats.

(5) Bei Buchungsänderung während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht für die künftige Buchungszeit zum Ersten des auf die Änderung folgenden Monats.

(6) Falls die Gebührenschuldner dem Träger der Mittagsbetreuung eine Einzugsermächtigung für ihr Konto erteilen (Regelfall), haben diese für ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung gehen zu Lasten der Gebührenschuldner.

§ 6

Höhe der Betreuungsgebühren der Mittags- und Ferienbetreuung

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der städtischen Mittags- und Ferienbetreuung werden Betreuungsgebühren in Abhängigkeit von der gebuchten Betreuungszeit erhoben. Die Höhe der Gebühren für die Mittags- und Ferienbetreuung ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und wird auch durch Aushang in den Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung bekannt gegeben.

(2) Die Betreuungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Mittags- und Ferienbetreuung für das betreffende Kind freigehalten wird.

§ 7

Befreiung von den Benutzungsgebühren

(1) Die Betreuungsgebühren für die Mittagsbetreuung können auf Antrag in voller Höhe erlassen werden, wenn ein Bezug folgender Leistungen nachgewiesen wird:

- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Wohngeld)
- Leistungen nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe oder Grundsicherung)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Aufzählung ist abschließend. Eine Einkommensberechnung findet nicht statt.

(2) Der Antrag „Befreiung Mittagsbetreuungskosten“ ist mit der Kopie des entsprechenden Bescheides der in Abs. 1 genannten Leistungen bei der Stadt Kempten (Allgäu), Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport zu stellen. Ohne Vorlage des vorgenannten Leistungsbescheides kann keine Befreiung erteilt werden.

(3) Läuft der entsprechende Leistungsbescheid während des Schuljahres aus, muss der Folgebescheid unmittelbar bei der Stadt Kempten eingereicht werden. Liegt der Folgebescheid dem Antragsteller noch nicht vor, muss umgehend eine Benachrichtigung bei der Stadt Kempten erfolgen. Liegen weder Folgebescheid, noch Benachrichtigung seitens des Antragstellers vor, entfällt der Anspruch auf Befreiung und die jeweiligen Gebühren sind in voller Höhe zu zahlen.

(4) Die Befreiung von den Gebühren der Mittagsbetreuung ist jeweils zum Folgemonat nach Antragseingang wirksam.

(5) Eine Befreiung von den Gebühren der Ferienbetreuung ist nicht möglich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zu § 6 der Mittags- und Ferienbetreuungsgebührensatzung der Stadt Kempten (Allgäu)

Folgende Gebühren werden im Rahmen der städtischen Mittags- und Ferienbetreuungen in Rechnung gestellt:

Betreuungsgebühren Mittagsbetreuung:

	Kurze Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr	Lange Mittagsbetreuung bis 15.30 Uhr	Verlängerte Mittags- betreuung bis 16.00 Uhr
1 Tag /Woche	9,25 €/Monat	nicht buchbar	nicht buchbar
2 Tage /Woche	18,50 €/Monat	25,90 €/Monat	29,60 €/Monat
3 Tage /Woche	27,75 €/Monat	38,85 €/Monat	44,40 €/Monat
4 Tage /Woche	37,00 €/Monat	51,80 €/Monat	59,20 €/Monat
5 Tage /Woche	46,25 €/Monat	64,75 €/Monat	74,00 €/Monat

In den Gebühren für die **Mittags**betreuung sind das Materialgeld sowie die Kosten für das Mittagessen **nicht** enthalten.

Betreuungsgebühren Ferienbetreuung:

Die Gebühr für die Ferienbetreuung beträgt 11,00 Euro je Buchungstag.

In den Gebühren für die Ferienbetreuung sind das Materialgeld sowie die Kosten für das Mittagessen enthalten.